

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Peiting (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

*eingearbeitet:*

1. *Änderungssatzung Gebührentabelle 28.06.2010, ab 01.09.2010*
2. *Änderungssatzung Ergänzung § 7 a, ab 01.09.2012*
3. *Änderungssatzung Gebührentabelle 17.04.2013, ab 01.09.2013*
4. *Änderungssatzung Gebührentabelle 12.02.2015, ab 01.09.2015*
5. *Änderungssatzung Gebührentabelle 04.02.2016, ab 01.09.2016*
6. *Änderungssatzung Gebührentabelle 16.02.2017, ab 01.09.2017*
7. *Änderungssatzung Gebührentabelle 14.03.2018, ab 01.09.2018*
8. *Änderungssatzung Gebührentabelle 27.02.2019, ab 01.09.2019*
9. *Änderungssatzung Gebührentabelle 11.03.2020, ab 01.09.2020*

Vom 06.08.2009

Der Markt Peiting erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Peiting erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Schuld**

(1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage (§ 9 Abs. 2, 3 Kindertageseinrichtungen-Satzung), an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

(3) Die Gebührenschuld endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§§ 6, 7 Kindertageseinrichtungen-Satzung).

(4) Die Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Verpflegungskosten sind am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto des Marktes einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

### **ZWEITER TEIL:**

### **Einzelne Gebühren und Kosten**

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr erhoben.

(3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Änderungen der gebuchten Betreuungszeit sind entsprechend zu behandeln.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## **§ 6**

### **Verpflegungskosten**

Nimmt ein Kind an der Verpflegung teil, sind hierfür Verpflegungskosten in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises des Marktes zu bezahlen. Der Markt Peiting verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

## **§ 7**

### **Geschwisterermäßigung**

(1) Bei gleichzeitigem Besuch einer Einrichtung durch Geschwister erhält das 2. Kind eine Ermäßigung für die Benutzungsgebühren in Höhe von 50 Prozent, das 3. und jedes weitere Kind eine Gebührenbefreiung.

(2) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in der Krippe und im Kindergarten erhält die Ermäßigung das Kindergartenkind.

(3) Die Anzahl der betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird kein Nachweis erbracht entfällt eine Geschwisterermäßigung. Änderungen hierzu sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

## **§ 7 a**

### **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 bzw. auf den ermäßigten Gebührensatz nach § 5 i. V. m. § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 8**

### **Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

## **DRITTER TEIL:**

### **Einzelne Gebühren und Kosten**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten des Marktes Peiting vom 12.07.2006 außer Kraft.

Peiting, den 06.08.2009

Markt Peiting

I. V.

Seidel

Zweiter Bürgermeister

**Anhang zum § 5 Abs. 1  
Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung  
des Marktes Peiting**

**Gebührentabelle**

**Benutzungsgebühr Kindergartengruppen**

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr/€	Monatliche Gebühr, 2. Kind/€
3 – 4	95,00	47,50
4 – 5	105,00	52,50
5 – 6	117,00	58,50
6 – 7	131,00	65,50
7 – 8	141,00	70,50
8 – 9	151,00	75,50
9 – 10	166,00	83,00

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen**  
(bis einschl. des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres)

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr/€	Monatliche Gebühr, 2. Kind/€
3 – 4	142,50	71,25
4 – 5	157,50	78,75
5 – 6	175,50	87,75
6 – 7	196,50	98,25
7 – 8	211,50	105,75
8 – 9	226,50	113,25
9 – 10	249,00	124,50

**Benutzungsgebühr Krippengruppen**

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr/€	Monatliche Gebühr, 2. Kind/€
3 – 4	190,00	95,00
4 – 5	210,00	105,00
5 – 6	234,00	117,00
6 – 7	262,00	131,00
7 – 8	282,00	141,00
8 – 9	302,00	151,00
9 – 10	332,00	166,00